

Per Mail: [Bereich.Recht@bsv.admin.ch](mailto:Bereich.Recht@bsv.admin.ch)

Bern, 28. März 2024

## **Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung sollen die Behördenleistungen für Versicherte und andere Beteiligte der Sozialversicherungen der 1. Säule, Erwerbsersatzordnung und Familienzulagen künftig schweizweit digitalisiert und einheitlich angeboten werden. Hierfür werden Informationssysteme entwickelt. Das Bundesgesetz über die Informationssysteme der 1. Säule, Erwerbsersatzordnung und Familienzulagen (BISS) legt die rechtlichen Grundlagen für vollständig digitale, medienbruchfreie Verwaltungsverfahren in den Sozialversicherungen der 1. Säule fest und fördert die optimierte Nutzung von Daten gemäss der Open-Government-Data-Strategie.

### **Die Mitte begrüsst die Anpassung an die fortschreitende Digitalisierung – fordert aber auch den Einbezug der Kantone**

Die Mitte begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Behördenleistungen an die fortschreitende Digitalisierung auch im Bereich der Sozialversicherungen. Es ist ein wichtiger Schritt, um Prozesse effizienter zu gestalten und den Bürgerinnen und Bürgern einen zeitgemässen Service anzubieten. Es sollte grundsätzlich eine durchgehende, medienbruchfreie Digitalisierung für alle Sozialversicherungen angestrebt werden und nicht nur für die 1. Säule.

Jedoch ist es der Mitte wichtig, darauf hinzuweisen, dass eine erfolgreiche digitale Transformation nur dann gelingen kann, wenn alle beteiligten Akteure, insbesondere auch die Kantone aber auch die dezentralen Ausführungsstellen, aktiv eingebunden und ihre Bedenken und Anliegen ernst genommen werden. Es ist zentral, dass die Bundesbehörden bei der Umsetzung der Digitalisierung im Sozialversicherungsbereich eng mit den Kantonen zusammenarbeiten und gemeinsam Lösungen entwickeln – nicht gegen den Widerstand der Kantone. Nur so kann eine nachhaltige und erfolgreiche Digitalisierung gewährleistet werden, die den Bedürfnissen aller Bürgerinnen und Bürger gerecht wird. Diesbezüglich ist für Die Mitte zudem zentral, dass darauf geachtet wird, dass wenig digitalafine Personen, beispielsweise ältere Menschen oder Personen mit eingeschränktem Zugang zu digitalen Medien, nicht ausgeschlossen werden.

### **Die Mitte**

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail an: [Bereich.Recht@bsv.admin.ch](mailto:Bereich.Recht@bsv.admin.ch)

Bern, 20. März.2023 / MD  
VL Änderung BISS

## Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

### Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt das übergeordnete Ziel des vorliegenden Gesetzesprojektes, eine digitale Kommunikation mit den Sozialversicherungen der 1. Säule zu ermöglichen. Zurzeit sind die Informationen für die Versicherten auf verschiedenen Portalen der einzelnen Durchführungsstellen, der Webseite der AHV/IV-Informationsstell und der Webseite des BSV verteilt. Die aktuelle Situation ist unbefriedigend.

Die Digitalisierung ermöglicht benutzerfreundliche Portale und Effizienzsteigerungen mit entsprechenden Kosteneinsparungen. Diese Chancen gilt es im Interesse der Versicherten und der Unternehmen zu nutzen. In diesem Zusammenhang anerkennen wir die Vorteile eines national einheitlichen Informations- und Kommunikationskanals. Aus unserer Sicht müssen die Prinzipien "once-only" und "digital-first" (nicht "digital-only") als Richtschnur dienen.

#### Zentralisierung

Die FDP bekennt sich zum Föderalismus. Die dezentrale und bürgernahe Durchführung der Sozialversicherungen hat entscheidende Vorteile. Dem Reformziel einer möglichst arbeitnehmer- und arbeitgeberfreundlichen Datenverarbeitung ist Rechnung zu tragen. Mit dem neuen Gesetz sollen die zeitgemässen Möglichkeiten der Digitalisierung bestmöglich genutzt werden. Dabei soll der Grundsatz gelten: Was sinnvoll zentral verwaltet werden kann, soll auch zentral verwaltet werden. Hingegen sollen auch die Vorteile dezentraler Lösungen genutzt werden.

#### Braucht es ein neues Gesetz?

Die FDP setzt sich für eine schlanke Regulierung ein. Die Frage, ob es eines neuen Gesetzes bedarf oder ob Anpassungen in den bestehenden Gesetzen zielführender sind, wird im parlamentarischen Prozess abschliessend zu klären sein. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob die gesetzlichen Bestimmungen so ausgestaltet werden können, dass digitale Plattformen rasch und unbürokratisch an den technischen Fortschritt angepasst werden können (z.B. weitere Dienste, weitere Schnittstellen), ohne dass jeweils ein langwieriger Gesetzgebungsprozess in Gang gesetzt werden muss.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüße  
FDP.Die Liberalen  
Der Präsident



Thierry Burkart  
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



Per Email an:

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 19.03.2024

**Sozialdemokratische Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69  
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch  
www.spschweiz.ch

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS).**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Mit der Vorlage sollen die rechtlichen Grundlagen für die einfache und sichere digitale Kommunikation und den digitalen Datenaustausch für die Versicherten und andere Akteure der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen geschaffen werden. Dafür soll eine Datenaustauschplattform (E-Sozialversicherungsplattform; E-SOP) und andere Informationssysteme entwickelt werden, welche diesen digitalen Austausch ermöglichen. Mit dem vorgeschlagenen, neuen Bundesgesetz über die Informationssysteme der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und den Familienzulagen (BISS) werden die Grundlagen für durchgängig digitale, medienbruchfreie Verwaltungsverfahren in den Sozialversicherungen der 1. Säule und die optimierte Nutzung der Daten im Sinne der Open-Government-Data-Strategie geschaffen. Die vorgeschlagene Lösung soll sich in bestehende Strategien zur Digitalisierung der Bundesverwaltung, der Dachstrategie «Strategie Digitale Schweiz 2023» einfügen.

Die Sozialversicherungen der 1. Säule werden heute von 26 kantonalen AHV-Ausgleichskassen (KAK), 49 Verbandsausgleichskassen der AHV (VAK), der Eidgenössischen Ausgleichskasse (EAK), der Schweizerischen Ausgleichskasse für Versicherte im Ausland (SAK), 26 kantonalen IV-Stellen und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland (IVSTA) durchgeführt. Die EAK, die SAK und die IVSTA sind administrativ in der ZAS zusammengefasst. Die Abteilung Finanzen und Zentralregister (FZR) der ZAS ist die zentrale Drehschreibe für den gesamten Zahlungsfluss. Das System ist heute divers ausgestaltet und dementsprechend fehleranfällig. Durch eine einheitliche und digitale Lösung lassen sich die Prozesse vereinheitlichen und effizienter gestalten. Auch aus wirtschaftlicher Sicht ist die Schaffung einer einzigen, zentralen Plattform sinnvoll. Heute werden die Informationssysteme der AHV-Ausgleichskassen in fünf IT-Pools, diejenigen der IV-Stellen in zwei IT-Pools betrieben und entweder von den Ausgleichsfonds oder den Verwaltungskostenbeiträgen der Arbeitgeber bezahlt. Baut nun jeder IT-Pool eine eigene Kommunikationsplattform, gäbe es in der Schweiz acht Plattformen, die alle dem gleichen Zweck dienen und die gleichen Dienstleistungen erbringen. Diese Mehrspurigkeit würde

sowohl die Kostentransparenz erschweren als auch nicht wirtschaftlicher Sicht nicht zielführend sein.

Der Aufbau der E-SOP Plattform und der weiteren Informationssysteme bei der ZAS wird voraussichtlich einmalige Investitionskosten von circa 20 Millionen Franken verursachen. Die jährlichen Betriebskosten werden bei etwa 4 Millionen Franken liegen. Die Investitions- und Wartungskosten werden von den Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO übernommen. Die Verwaltung rechnet dabei im Gegenzug mit Einsparungen, respektive mit einer Reduktion der zurzeit durch die Ausgleichsfonds getragenen Durchführungskosten.

Die SP Schweiz begrüsst die Schaffung dieser digitalen Plattform ausdrücklich. Wir befürworten die vorgeschlagene Vereinheitlichung der Prozesse: es ist an der Zeit, dass die Digitalisierung auch in diesem Bereich voranschreitet. Umso wichtiger ist, dass das Vorhaben nun nicht verzögert, sondern unmittelbar angegangen wird. Es ist an der Zeit, dass sämtliche Prozesse digitalisiert werden sowie die entsprechenden Dokumente auch dank einer interoperablen Plattform von allen relevanten Stellen genutzt werden können. Im Bericht wurde dargelegt, wie punkto Datensicherheit vorgegangen werden soll und welche Richtlinien zu befolgen sind. Darauf ist in der Ausarbeitung besonderes Augenmerk zu richten. Wichtig ist dann zudem, dass bei der Umsetzung frühzeitig alle involvierten Akteur:innen die relevanten Informationen zum Vorgehen wie auch eine Zuweisung der jeweiligen Aufgabe erhalten. Dafür bedarf es an einer strukturierten Vorgehensweise und gut organisierten Gesamtplanung, wie auch genügend Ressourcen. Es gab bereits genügend Digitalisierungsprojekte, die sich über Jahre hinwegziehen, ohne erfolgreich umgesetzt worden zu sein. Deshalb ist es umso wichtiger, nun von Beginn weg mit genügend Ressourcen und einer klaren Übersicht zu starten.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

SP Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Anna Storz  
Fachreferentin



---

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI  
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Elektronisch an:  
[Bereich.Recht@bsv.admin.ch](mailto:Bereich.Recht@bsv.admin.ch)

Bern, 28. März 2024

## **Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)**

### **Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

**Die SVP lehnt das vorliegende Bundesgesetz BISS entschieden ab und fordert den Bundesrat auf, mit einer Teilrevision des ATSG eine umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen zu schaffen.**

#### **1 Die Haltung der SVP zur Digitalisierung in den Sozialversicherungen**

Die SVP steht als Partei für einen schlanken Staat und eine moderne Leistungserbringung und erwartet von allen Vollzugsstellen eine zeitgemässe und kundenorientierte Kommunikation mit der Bevölkerung. Wir unterstützen daher grundsätzlich die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation.

Die individuelle Freiheit ist für uns ein zentrales politisches Kriterium, weshalb wir einen Zwang zur elektronischen Kommunikation strikt ablehnen. Es ist nicht Aufgabe des Staates und seiner Organe, der Bevölkerung bestimmte Kommunikationsformen vorzuschreiben. Der Staat soll es den Bürgern überlassen, welche Kommunikationsform sie bevorzugen.

Darüber hinaus fordern wir, dass die Grundsätze der Subsidiarität und des Föderalismus durch den vorliegenden Entwurf nicht eingeschränkt werden. Wir sind überzeugt, dass die Akteure der Sozialversicherungen in der Lage sind, zeitgemässe elektronische Kommunikationsformen anzubieten und unterstützen dies grundsätzlich. Den zentralistischen Ansatz der BISS lehnen wir jedoch vehement ab. Die inhaltlichen Rahmenbedingungen der Sozialversicherungen werden zentral durch die nationale Gesetzgebung festgelegt, die Umsetzung erfolgt dezentral vor Ort - eine bewährte Praxis, deren Beibehaltung wir als Grundvoraussetzung für jede gesetzliche Veränderung voraussetzen.

## **2 Einheitliches und eben digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen**

Das Verfahrensrecht der Sozialversicherungen (mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge) ist im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) geregelt. In diesem Gesetz sind die heutigen Hürden für die elektronische Kommunikation definiert. Das Bundesgesetz stammt aus dem Jahr 2000 und basiert auf der Vorstellung einer rein analogen Bürokratie auf dem Papierweg.

Im Rahmen der Beratungen zur Gesetzesrevision 'Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule' (19.080; MdA, BBl 2020 1ff.) wurde in beiden Räten deutlich, dass man die elektronische Kommunikation will. Insbesondere SVP-Ständerat Alex Kuprecht konnte sich damals im Ständerat durchsetzen, der als Erstrat einer Revision des ATSG zustimmte. Leider hat der Nationalrat auf Antrag des Bundesrates die Umsetzung gebremst.

Klar ist aber, dass beide Räte bereits 2022 eine Regelung für alle Sozialversicherungszweige wollten und der Bundesrat dem Parlament damals eine umfassende Gesamtlösung in Aussicht gestellt hatte.

Im Herbst 2023 wurden deshalb im Ständerat und im Nationalrat zwei gleichlautende Motionen von SVP-Vertretern eingereicht: 23.4041 und 23.4053 "Soziale Sicherheit. Umfassende und einheitliche gesetzliche Grundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)". Ständerat Kuprecht (SZ) und Nationalrat de Courten (BL) verlangen:

«Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden.»

Am 18. Dezember 2023 hat der Ständerat die Motion 23.4041 Kuprecht mit 30 zu 11 Stimmen angenommen.

Wir fordern den Bundesrat auf, die Anpassung für ein eATSG dringend an die Hand zu nehmen. Die Grundlagen dazu sind mit dem Motionstext Kuprecht bereits vorhanden. Die vorliegende Vorlage greift das Thema im zweiten Teil ("Änderung weiterer Erlasse") bereits in mehreren Bereichen auf. Dieser zweite Teil wird daher grundsätzlich weitgehend begrüsst.

## **3 Unnötige Bundesgesetze müssen verhindert werden**

Der erste Teil der Vorlage behandelt das neue Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS), welches wir vollumfänglich ablehnen.

Der Entwurf weist gravierende Mängel auf:

- Er ermöglicht nicht allen Sozialversicherungszweigen die digitale Kommunikation. Wir fordern, dass Bürger und Arbeitgeber mit allen Versicherungszweigen elektronisch kommunizieren können, wenn sie dies möchten.
- Das neue BISS-Gesetz enthält überwiegend Bestimmungen, die bereits heute in anderen Gesetzen oder Verordnungen des Bundes verankert sind. Es besteht keine Notwendigkeit, Normen, die heute zwar verstreut, aber vorhanden sind, in ein neues Gesetz zu überführen.

- Die mit dem Vollzug betrauten Vollzugsorgane haben weder Antrags- noch Entscheidungsbefugnisse. Aufsicht und Vollzug werden durch das Gesetz völlig verwischt, was nicht den Prinzipien der Good Governance entspricht. Zudem wird der bereits heute stark beanspruchte AHV-Fonds unnötig belastet.

Zusammenfassend zeigt sich, dass das neue Gesetz BISS nicht notwendig ist und deshalb kein neues Gesetz geschaffen werden soll. Den ersten Teil der Vorlage lehnen wir vollumfänglich ab.

## Schlussbemerkungen

Die Durchführungsorgane der 1. Säule haben in den letzten fünf Jahren neben dem ohnehin anspruchsvollen Milliarden-Massengeschäft sämtliche Aufträge des Bundesgesetzgebers umgesetzt: Einführung des Corona-Erwerbssersatzes, Reform der Ergänzungsleistungen, Einführung des Vaterschaftsurlaubs, Einführung von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, Einführung von Betreuungszulagen für pflegende Angehörige, Reform der Invalidenversicherung "Weiterentwicklung der IV", Einführung der Adoptionszulage und Einführung von AHV 21.

Alle diese Aufgaben konnten durch die dezentral organisierten Durchführungsorgane termingerecht, fachgerecht, bürgerfreundlich und ohne Kostenexplosion im Vollzug umgesetzt werden. Für uns ist klar: Das System der dezentralen Durchführung in der 1. Säule hat sich als sehr stabil und gleichzeitig sehr flexibel erwiesen. Wir wollen dieses seit 76 Jahren sehr bewährte System stärken und nicht durch ein unnötiges Gesetz schwächen.

Aus dem Bericht und der Vorlage ist eine klare Tendenz des EDI zur Zentralisierung durch Digitalisierung" erkennbar. Das neue BISS-Gesetz enthält in 16 Artikeln (4, 9, 10, 11, 12,13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27) eine reine Kompetenz von Bundesämtern für IKT-Aufgaben des Vollzugs. In keinem dieser 16 Artikel findet sich aber auch nur eine einzige Bestimmung, die den Einbezug der Vollzugsorgane der Kantone und der Fachverbände verankert. Wir erachten dies als ein grosses und unnötiges operationelles Risiko für den Vollzug der Sozialwerke.

In aller Deutlichkeit bringen wir unsere Unzufriedenheit zum Ausdruck: Bereits in den Beratungen der beiden Kommissionen SGK-S und SGK-N zu den Bestimmungen der AHVV hat das Parlament ein klares Zeichen gesetzt. Siehe dazu: SGK-S; Medienmitteilung vom 13. Oktober 2023:

Die Kommission liess sich zu den Anpassungen der Verordnung über die AHV sowie weiterer Verordnungen konsultieren, mit denen die **Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule umgesetzt** werden soll. Mit 7 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt sie dem Bundesrat, dass die Zustimmung der Fachorganisationen der Durchführungsstellen notwendig sein soll, damit die Kosten von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen durch den AHV-Ausgleichsfonds übernommen werden.

SGK-N; Medienmitteilung vom 27. Oktober 2023:

"Die Kommission liess sich zu den Anpassungen der Verordnung über die AHV sowie weiterer Verordnungen konsultieren, mit denen die **Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule umgesetzt** werden soll. Wie ihre Schwesterkommission empfiehlt sie dem Bundesrat, dass gesamtschweizerisch anwendbare Informationssysteme nur nach Anhörung und Zustimmung der Durchführungsstellen durch den AHV-Ausgleichsfonds finanziert werden sollen"

Im gesamten BISS findet sich kein einziges Wort über diese Konsultation und Zustimmung der Durchführungsorgane. Damit ist der Grundstein für ein echtes

Problem gelegt: Die Durchführungsstellen haben gemäss Art. 49a AHVG die alleinige Verantwortung für die IV und sollen nun mit neuen Normen der BISS punktuell aus dem Spiel genommen werden. Dieses Vorgehen des EDI im BISS erachten wir als grosses Risiko für die Sozialwerke.

Art. 6 «Pflicht zur elektronischen Übermittlung und zum elektronischen Datenaustausch» verweist auf einen Art. 47a Abs. 1 VwVG. Dieser Artikel wurde jedoch 2007 [aufgehoben](#) - er existiert weder in der aktuellen Gesetzgebung noch de lege lata oder de lege ferenda. Der Artikel versucht, die Bevölkerungsgruppen zu definieren, die zur Digitalisierung in der 1. Säule verpflichtet sind, indem er auf die Personengruppen verweist, die in einem aufgehobenen Gesetzesartikel erwähnt wurden. Offensichtlich hat der Verfasser dieser Vorlage das VwVG vor der Ausarbeitung dieser Vorlage nicht konsultiert. Allein schon wegen dieses groben Fehlers ist der Entwurf in globo abzulehnen. Wir fordern daher die vollständige Überarbeitung dieses Artikels und die vollständige Überprüfung des gesamten Entwurfs auf weitere ähnliche Versäumnisse des Verfassers.

Unser Fazit: Das BISS regelt primär, was heute schon besteht und ist eine 'lex specialis' für einzelne Versicherungszweige. Zudem werden unnötige neue Bundeskompetenzen, ein unverantwortlicher Ausschluss der Vollzugsverantwortlichen und zudem unnötige neue Finanzierungsverantwortungen für den AHV-Fonds geschaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

## **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marco Chiesa  
Ständerat



Henrique Schneider  
Generalsekretär